

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppelschen Regierung.

Stück II.

Oppeln, den 14. Januar 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelschen Regierung.

No. 4. Bekanntmachung, betreffend die 3te Verloosung der Lieferungsscheine.

Bei der abermaligen Verloosung der Lieferungsscheine am 22. vor. M. sind, der Ankündigung vom 18. Oktober c. gemäß Einhundert Loose gezogen.

Das beiliegende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen Fünfstausend Scheine, welche hiernach zur Einlösung kommen.

Diese kann jedoch, da die Staats-Schulden-Ziehungs-Casse bis zu Ende Februar k. J. mit Zahlung der Zinsen auf die Staats-Schuldscheine schon außerordentlich beschäftigt ist, bei derselben nur erst im Laufe des Monats März 1817 Statt finden, und wird alsdann in nachstehender Ordnung erfolgen:

Nro. 4. Uwiadomienie, względem ciągnięcia trzeciego, Szaynow Liferunkowych.

Przy ciągnięciu trzecim Szaynow Liferunkowych, które 22go przeszł: miesiąca podług ogłoszenia 18 Pazd. nastąpiło, 100 Losow wyciągnionych zostało.

Przylączona Specyfikacya Numerowa w sobie zawiera owych 5000 Szaynow, które wykupione bydź mają.

Ponieważ Kassa zaplaceniem długow Kraiowych się zatrudniająca, aż do ostatniego Lutego Prowyzyę za długi Kraiowe wypłacić musi, więc inż nadto ma do czynienia, i dla tego dopiero w przeciągu Marca R 1817, czynność wykupienia Szay-

vom 3. bis 8. März 1817.

die Nummern der Loose 1 bis 25 incl.

vom 10. bis 15. März

die Nummern der Loose von 26 bis 50 incl.

vom 17. bis 22. März

die Nummern der Loose von 51 bis 75 incl.

vom 24. bis 29. März

die Nummern der Loose von 76 bis 100 incl.

Die Zahlung geschieht gegen Zurückgabe des Lieferungs Scheins und gegen die auf der Rückseite desselben zu sehende Quittung.

Diejenigen Inhaber, welche Lieferungs Scheine in der 2ten oder folgenden Hand besitzen, müssen außerdem durch vorschriftsmäßige Cession legitimirt seyn.

Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staats-Schulden-Zilgungs-Casse hieselbst einzukunden. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einstellen, oder jemanden, unter Zuschickung der Scheine bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierunghaupt-Casse wenden; denn es ist die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlösung kommenden Lieferungs-Scheine den Regierunghaupt-Cassen quittirt übergeben werden können, welche da über einen interimistischen Gezeugschein erteilen, sie in bestimmten Terminen zur Staats-Schulden-Zilgungs-Casse ein-senden, und von ihr den Betrag zur Zahlung an die Interehsenten einziehen werden. Diese Annahme bei den Regierunghaupt-Cassen kann jedoch nur bis zum letzten März 1817 Statt finden.

Szaynow ciagnionych zacznie, ato następującym sposobem:

od 3go aż do 8go Marca

Numera Losow 1 aż do 25 inclusive

od 10go aż do 15go Marca

Numera Losow 26 aż do 50 inclusive

od 17go aż do 22 Marca

Numera Losow 51 aż do 75 inclusive

od 24 aż do 29 Marca

Numera Losow 76 aż do 100 inclusive

Zapłacenie nastąpi na oddanie Szaynow Liferunkowych i na Kwitktory na drugiey stronie Szayna napisany bydź musi.

Posiadacze Szaynow w drugiey albo wnastępującej ręce, wespół przez Cellyą urzędową, się iak prawdziwi posiadacze usprawiedliwic powinni.

Osobom tu nie mieszkającym, pozwolono bydź nie może, aby Szayny swoje, prosto do Kassy zaplaceniem długow Kraiowych zatrudniającej się odebrać: owczem albo osobicie tu do odbierania pieniędzy przviachac, albo Pełnomocnika tu sobie obrac, albo do Kassy główney Regencyyney naybliżey się udac powinny.

Porządek niby ten iest uczyniony, że kazdy te do wykupienia ciagnione Szayny Liferunkowe głównym Kassom Regencyynym Kwitowane odebrać może, te zaś, Posiadaczom Kwit tym czasowy dac powinny. W pewnych Terminach ie do Kassy zaplaceniem długow kraiowych się zatrudniającej odebrać i

Die

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse
zahle übrigens nur in den Vormittags-
stunden.

Berlin, den 8. December 1816.

Ministerium der Finanzen,
Vierte General-Verwaltung.

w imieniu wierzycielow pieniędzy
dla nich od biera.

Przyjęcie tych Szaynow do Kas
głównych Regencyynych, tylko aż
do ostatniego Marca R. 1817 poz-
wolone być może.

Kassa zaś wypłaceniem długow
kraiowych zatrudniająca się tylko
przed południem dnia każdego pł-
acic będzie.

z Berlina d. 8. Grudnia 1816.

Ministeryum Finanzow
Czwarta Generalna Administracya

V e r z e i c h n i s s

der bei der 3. Verloosung der Lieferungsscheine am 22sten d. Monats
gezogenen Nummern in 100 Loosen.

Loose	Nummern der Lieferungsscheine.	Loose	Nummern der Lieferungsscheine.	Loose	Nummern der Lieferungsscheine	Loose	Nummern der Lieferungsscheine.
1	1101 bis 1150	26	35751 bis 35800	51	70001 bis 70050	76	110551 bis 110600
2	5451 — 5500	27	35201 — 35250	52	75151 — 75200	77	111201 — 111250
3	5801 — 5850	28	35501 — 35550	53	73551 — 73600	78	111551 — 111600
4	6001 — 6050	29	37251 — 37300	54	73851 — 73900	79	111851 — 111900
5	6451 — 6500	30	38101 — 38150	55	75051 — 75100	80	115001 — 115050
6	7051 — 7100	31	59901 — 59950	56	76651 — 76700	81	116551 — 116600
7	8501 — 8550	32	41301 — 41350	57	76801 — 76850	82	117501 — 117550
8	11201 — 11250	33	42801 — 42850	58	77251 — 77300	83	117601 — 117650
9	12601 — 12650	34	45701 — 45750	59	91101 — 91150	84	117751 — 117800
10	12801 — 12850	35	44051 — 44100	60	91251 — 91300	85	118551 — 118600
11	14601 — 14650	36	44801 — 44850	61	91651 — 91700	86	119501 — 119550
12	16601 — 16650	37	45151 — 45200	62	91701 — 91750	87	123951 — 124000
13	18601 — 18650	38	48351 — 48400	63	91801 — 91850	88	128251 — 128300
14	19801 — 19850	39	48751 — 48800	64	92151 — 92200	89	155701 — 155750
15	25901 — 25950	40	52551 — 52600	65	92801 — 92850	90	154801 — 154850
16	24401 — 24450	41	53401 — 53450	66	93301 — 93350	91	155601 — 155650
17	25001 — 25050	42	53451 — 53500	67	101851 — 101900	92	155701 — 155750
18	26001 — 26050	43	62501 — 62550	68	104951 — 105000	93	156251 — 156300
19	26701 — 26750	44	62701 — 62750	69	105101 — 105150	94	159201 — 159250
20	29001 — 29050	45	65501 — 65550	70	107251 — 107300	95	141501 — 141550
21	50051 — 50100	46	65651 — 65700	71	107351 — 107400	96	141551 — 141600
22	50201 — 50250	47	65951 — 66000	72	107751 — 107800	97	143551 — 143600
23	31201 — 31250	48	66151 — 66200	73	108051 — 108100	98	146501 — 146550
24	51801 — 51850	49	67751 — 67800	74	108701 — 108750	99	146751 — 146800
25	53501 — 53550	50	68501 — 68550	75	109901 — 109950	100	148551 — 148600

Berlin, den 22sten November 1816.

Königlich Preussische General-Lotterie-Direktion.

H e y n i c h.

Nach.

Nachdem wir vorstehende Bekanntmachung, sammt dem Verzeichniß der gezogenen Lieferscheine zur allgemeynen Kenntniß bringen; so verordnen wir zugleich, um das Realisations-Geschäft möglichst zu erleichtern, daß diejenigen Lieferungsscheine, deren Nummern in dem vorstehenden Verloofsungs-Verzeichnisse aufgeführt sind, von den Inhabern, und zwar auf dem platten Lande, so wie in den Provinzial-Städten an die resp. Königl. Kreis-Cassen übergeben werden sollen; worüber dieselben einen Empfangs-Schein erhalten werden.

Auf der Rückseite des Lieferscheins ist von dem Inhaber, der übrigens, insofern der Lieferungsschein sich nicht mehr in der ersten Hand befindet, durch eine schriftliche Fiktion legitimirt seyn muß, folgende Quittung zu setzen:

„Endes Unterzeichneter bekenne und
 „quittire hiermit den richtigen Empfang
 „des nach gegenwärtigem Lieferungsschein
 „zu fordern habenden Betrags
 „von Rthlr.

geschrieben 2c. Reichsthaler
 „durch eigenhändige Unterschrift und bei-
 „gedrucktes Siegel.“

M. N. den 1817.
 (L. S.) N. N.

Hiernach fordern wir alle diejenigen, welche bei Realisirung dieser in gedachtem Verzeichnisse specificirten Lieferungsscheine interessiert sind, und sich im hiesigen Regierungs-Departement aufhalten, hiemit auf: ungesäumt die hier erwähnten Lieferungsscheine an die resp. Königl. Kreis-Cassen einzusenden. Diese haben alsdann die Li fer-
 Schein

Zeby, dla ułatwienia zapła-
 nia tych ciągnionych Szaynow Li-
 ferunkowych kazdy Posiadacz Ich,
 tak po wsiach iako i też w miastach
 prowincyalnych, je oddał do Stair-
 Amtu Cyrkulu albo kresu swego,
 który każdemu kwit tym czasowy
 oddac powinien.

Nadrugiey stronie Szayna takie-
 go od posiadacza (ktory jeżeli iuz
 nie jest pierwszym Possessorem, o-
 prócz tego cessyą urzędową się le-
 gitimowac powinny) następujący
 kwit napisany bydz musi.

Nizey podpisany uznaię i kwi-
 tuię zem te w tym Szaynie wyzna-
 czoną Summę to jest Rihl
 pilano Twardych
 İprawiedliwie odebrał.

Pod pis i pieczęć

N. N. 1817.
 (L. S.) N. N.

Więc zapozywamy w szyskich
 tych którzy przy zapłaceniu tych
 w specificyaci ciągnionych Nummer
 interes iaki maię, żeby nieodwłocz-
 nie Szayny swoje do kals cyrkulo-
 wych oddali. Kally zaś te obowią-
 zane są specificacyą in duplo Kally
 główney podac nałzey, w ktorey

1. Imię i nazwisko Posiadacza,
2. Nummer,
3. Datum i
4. Kwota wyznaczone bydz muszą.

Duplikat tej Specificyaci od
 Kally główney z kwitem opatrzoney
 do Kally cyrkolowey w czasie swoim
 odesłany będzie.

Scheine mittelst einer darüber in duplo gefertigten Specification, in welcher:

- a) der Name des Inhabers,
- b) die Nummer,
- c) das Datum und
- d) der Betrag

enthalten seyn muß, ohne Zeitverlust hieher an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse zu befördern, von welcher das Duplicat mit einem Empfangscheine versehen, den Königl. Kreis-Cassen zurückgestellt werden wird.

Hat die Staatsschulden-Eiligungs-Casse den Betrag der Zahlung auf die Königl. Regierungs-Haupt-Casse hieselbst, zur Befriedigung der Interessenten überwiesen, so wird solchen von letzterer obungesäumt an die resp. Königl. Kreis-Cassen befördert werden, und haben alsdann die Interessenten ihre Befriedigung gegen Zurückgabe des oben erwähnten, zuvor gehörig quittirten Empfangs-Scheins zu gewärtigen.

Die Königl. Landrätshlichen Officia machen wir dafür verantwortlich, daß die ihnen untergeordneten Kreis-Cassen die Annahme dieser Lieferscheine so wie deren Absendung an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse nicht verzögern, auch nach Empfang der Zahlungsmittel die prompteste Befriedigung leisten; wobei wir uns veranlaßt finden, die Königl. Landrätshlichen Officia nochmals und ganz besonders auf die, wegen Aushändigung und Berechnung der Lieferscheine durch das Circulare der Königl. Regierung zu Breslau vom 6. März 1815 erlassenen

Ver-

Jak pretko Kassa wyplaceniem długow krajowych zatrudniająca się pieniądze do zaplacenja Interessentow do tuteyszey Kassy Glowney odesle, to też nieodwłocznie do Kasy cyrkulowych przesłane będą i posiadacze Szaynow za oddaniem tym czasowych kwitow wyplacenia Summy swoiey spodziewac się mogą.

Czyniemy Officia Landrackie za to odpowiedzialnemi żeby Kassy Cyrkulowe jeym podległe, tak przy odebraniu Szaynow Liferunkowych, iako i też przy odesłaniu ich do Kassy glowney nazzey się nie zpozniły i w przyszłym czasie po odebraniu pieniędzy kazdemu iak się należy kwotę Jego wyplacily.

Przytym ImPanom Landratom przypominamy Cyrkularza Regencyynego Wroclawskiego od 6go Marca R. 1815 względem Szaynow Liferunkowych wydanego, żeby się podług tych w tym cyrkularzu danych rozkazow rządzyły.

Kassa wyplaceniem długow krajowych zatrudniająca się od Przes: Ministryum Finanzow rozkaz ma żeby przy wykupieniu tegorocznym Szaynow liferunkowych, też i Prowyzyą zaleglą zapłaciła, ale tylko tym którzy Szayny w pierwszej ielsze maia ręce.

Wyplacenie Prowyzyi też i Erbom pierwszego Pesiadafza odmowione nie będzie, gdyby też na tych szaynach napisano było że.

Cef-

Vorschriften zu verweisen, und deren pünktliche Befolgung wiederholentlich anzuerkennen.

Sodann ist auch die Staats-Schulden-Zilungs-Casse von dem Königlichen Hohen Finanz-Ministerio angewiesen, bei der angeordneten Realisation der aus der dritten Verloosung zur Einlösung kommenden Lieferungs-Scheine, zugleich die darauf rückständigen Zinsen zu zahlen, insofern sich die Scheine noch in der ersten Hand befinden.

Den Erben des ersten Inhabers wird jedoch die Zinsen-Zahlung auch in dem Falle nicht verweigert werden, wenn bei der Ertheilung ein Cessions-Bemerk auf dem Scheine gemacht seyn sollte, insofern nur der Erbe als solcher durch gerichtliche Bescheinigung legitimirt ist.

Auch müssen die Zinsen an Mitgliedern solcher Communen gezahlt werden, welche Lieferungscheine auf ihre Gesamtsforderungen empfangen, und sie bei der Aneinandersehung den einzelnen Mitgliedern cedirt haben, vorausgesetzt, daß darüber zugleich die gehörige Bescheinigung vorhanden ist.

Lieferungs-Scheine unter 25 Rtl. geben keine Zinsen, und eben so kann bei höhern Summen auf den Theil des Betrages nicht Rücksicht genommen werden, der 25 Rtl. nicht erreicht; so daß nur immer der Betrag zum Grunde gelegt werden kann, der durch 25 theilbar ist, was überschreift, giebt keine Zinsen.

An Zinsen-Rückständen, welche hienach bei Einlösung der Scheine zu zahlen sind, kommen folgende in Betrachtung.

Cessya nastąpiła, jeżeli tylko urzędownie dowodzą że prawdziwemi są Erbami.

Prowyzya też zapłacona bydź musi takim pojedynczym osobom, ktore Szayny Liferunkowe od całej Gromady uśląpione posiadają i ktore dowieść mogą że to w rzeczy samey się tak stało.

Za Szayny Liferunkowe mnieysze od 25 Twardych Prowyzya zadna nie będzie zapłacona, to samo się rozumi przy łumach wyższych jeżeli 25 Twardych nie dosięgną. Na przykład: jeżeli kto ma Szayn na 222 Twardych, to od 200 dollanie Prowyzyą ale od 22 Tw. już nie.

Zaległa Prowyzya od Szaynow dowykupienia zdanych, następującym tylko sposobem zapłacona będzie.

a. Od Szaynow aż do ostatniego Grudnia Roku 1815 datowanych Prowyzya zapłacona będzie od 1go Stycznia aż do ostatniego Grudnia R. 1816.

b. Od Szaynow aż do ostatniego Czerwca 1816 datowanych, Prowyzya będzie zapłacona od 1 Lipca aż do ostatniego Grudnia 1816 R.

Na poznięcy wydane Szayny zadna Prowyzya zapłacona do tych czas bydź nie może. Względem zapłacenia Prowyzyi za Szayny do wykupienia zdanych osobny musi bydź

a) von den bis letzten December 1815
ausgefertigten Lieferungsscheinen die
Zinsen vom 1. Januar bis ult. De-
cember 1816,

b) von den bis letzten Juni 1816 aus-
gefertigten Scheinen die Zinsen vom
1. Juli bis letzten December 1816.

Auf später ausgefertigte Scheine werden
noch keine Zinsen vergütet.

In Betreff der Zinsen-Zahlung dieser
zur Einlösung kommenden Lieferscheine,
müssen besondere Quittungen ausgestellt
werden, und zwar nach folgendem Formu-
lar:

Zins-Quittung
 „die Zinsen vom Lieferungsschein No.
 „zu Thaler Capital habe ich mit
 „ Thaler für die 6 Monate vom
 „ bis richtig erhalten,
 „worüber hiermit quittire.
 den ten 18

N. N.“

welche Quittungen die Kreis-Cassen eben-
falls mittelst einer in separato und in
duplo gefertigten Designation an die Re-
gierungs-Haupt-Casse, die auch auf Er-
fordern den Kreis-Cassen gedruckte Quit-
tungs-Formularien zusenden wird, einzu-
senden haben.

II. No. 422. Decbr. p. a.

No. 14. Januar c.

Oppeln, den 2. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu
Oppeln. 1ste Abtheilung.

bydż dany kwit a to naslep uiaçym
spolobem

Kwit Prowyzyi

Zawiadzam że od Kapitału Szayna
Liferunkowego No: to iest od Summy
Talarow odebrałem Prowyzyą
półroczną od . . . aż do . . .
na co się podpisuję.

d.

1817.

N. N.

Kwity te, Kassy Cyrkulowe, in
separato et in duplo w ofobney de-
signacyi Kassy Głowney Regencyy-
ney podac powinny, która Jeym też
na ządanie ich Formularze druko-
wane na kwity zdatne posle.

Opole d. 2. Stycznia 1817.

II. No. 422. Decbr. p. a.

No. 14. Jan. c. a.

Krolewsko Pruska Regencya
w Opolu. 1. Wydział.

No. 5. Bekanntmachung wegen Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Dypelnischen Departement garnisonirenden Truppen, für den Zeitraum vom 1. May c. ab.

Der Bedarf an Brod • Roggen • und Fourage für die im Dypelnischen Departement stehenden Truppen soll an die Mindestfordernden verdingen werden; und zwar: rücksichtlich des Bedarfs an Roggen, Hafer und Stroh für die Zeit vom 1. May c. bis Ende November, in Hinsicht des Heues aber vom 1. May bis Ende September d. J.

T e r m i n u s L i c i t a t i o n i s wird auf den 30. Januar a. c. festgesetzt, an welchem Tage sich die Entrepriselustigen Vormittags um 9 Uhr im Locale der 1. Abtheilung der Regierung zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden haben.

Der Zuschlag bleibt zwar bis zum Eingang der Genehmigung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vorbehalten; jedoch werden Nachgebote in keinem Fall berücksichtigt werden, indem bei zu hohen Preisen zum Ankauf geschritten werden soll. Die Mindestfordernden bleiben an ihre im Licitations-Termine gemachten Offerten bis zum Eingang der gedachten Höhern Genehmigung gebunden, wovon möglichst bis Ende Februar d. J. der Mindestfordernd-Gebliene unterrichtet werden soll.

Die Zahlung der Lieferungs-Gelder geschieht halb in baarem Gelde, halb in Treasorscheinen, wovon die Hälfte sogleich nach eingereichter gehörig belegter Liquidation bei der unterzeichneten Königl. Regierung, die andere Hälfte aber nach 8 Wochen, wenn die Liquidation Höhern Orts richtig befunden worden, unfehlbar berichtigt wird.

Zur Sicherheit der Gebote müssen die Mindestfordernden eine Caution von 10 pro Cent von dem ganzen auf einen bestimmten Zeitraum übernommenen Lieferungs-Quantum gleich bei der Licitation stellen.

Die übrigen speciellen Bedingungen, so bey der Licitation zum Grunde gelegt werden sollen, werden durch Aushang am Eingang der 1. Abtheilung öffentlich bekannt gemacht, und können von den Entrepriselustigen auch vor der Licitation in der Registratur eingesehen werden.

Wollen einzelne Kreise, wie von uns sehr gewünscht wird, sich zu freiwilligen Lieferungen für sämmtliche oder einzelne Garnison-Orter, für die Gränz-Commando's oder die Gensd'armie in ihren resp. Kreisen sich verstehen, so bleibe

solches jedem Kreise unbenommen, nur müssen sie ihre Forderungen entweder im Licitations-Termine durch bevollmächtigte Deputirte, oder schriftlich 4 Tage vor dem Licitations-Termine hieselbst bestimmt abgeben.

II. No. 45) Jan. c. Oppeln, den 9. Januar 1817.
89)

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 6. Bekanntmachung wegen eines zum Vorschein gekommenen falschen Thalerstücks.

Nach dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz ist kürzlich in einem dortigen Kaufmanns-Gewölbe ein falsches Einhaler-Stück zum Vorschein gekommen.

Dasselbe ist mit der Jahreszahl 1769. und dem Münzzeichen A. versehen, und nach einem ächten Thalerstück aus Messing gegossen.

Der Guß ist jedoch nicht allenthalben gut gerathen, besonders aber sind die Buchstaben zum Theil nicht ganz ausgedrückt.

Höchst unvollkommen erscheint der Rand, welcher nur mit einzelnen in ungleicher und großer Entfernung stehenden Strichen eingeschlagen ist. Das falsche Thalerstück ist übrigens bis auf das Hervorstehen des vom Silber entblößten Gepräges, welches eine m. f. inggelbe Farbe zeigt, ziemlich stark versilbert, aber die Oberfläche, so weit sie glatt ist, schlecht polirt.

Die unterzeichnete Königl. Regierung nimmt Veranlassung, das Erscheinen dieses falschen Thalerstücks auch in dem hiesigen Regierungs-Departement zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und das Publikum zur Aufmerksamkeit aufzurufen, um wo möglich dem Verbreiter auf die Spur zu kommen.

XIII. 326. Decbr. c. a. Oppeln, den 1. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 7. Bekanntmachung, die Einfuhr fremder Manufaktur-Waaren betreffend.

Ohngeachtet sämmtliche Accise- und Zoll-Ämter des vormaligen Breslauer Departements bereits durch die Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau vom 23. März 1815 (Breslauer Amts-Blatt Stück XIII. Nro. 95.) befehlet worden sind: daß alle vor dem Jahre 1806 bestandenen, und nicht etwa durch besondere Verfügungen aufgehobenen Einfuhr-Verbote, sie mögen französische, englische, oder andere fremde Waaren betreffen, von neuen wieder in Kraft getreten: so haben doch mehrere Ämter dieser Verfügung zuwider gehandelt, weshalb wir hiernit wiederholt in Erinnerung bringen, daß von fremden Stahlwaa- ren nur folgende zum inneren Debit erlaubt sind, als:

- 1.) die ganz feinen baumwollenen Waaren, wovon die Quadrat-Elle der alaten und brochirten nicht über 1 Loth, und der gestickten nicht über $\frac{1}{4}$ Loth wiegen;
- 2.) Battiste;
- 3.) Kambrey, oder Kammertuch;
- 4.) Kamlot und Bercan, Kameelhaarne;
- 5.) Flor, Kraus- und Krepflor;
- 6.) Kanten, leinene, gewebte;
- 7.) Plüsch, Kameelhaarne;
- 8.) Broderien, und gestickte Arbeit von Gold, Silber, Seide und Wolle;
- 9.) ausgenähte Arbeit in Leinwand, Schleier und Nesselstuch.

Alle übrige dergleichen Fabrikate waren schon vor 1806 verboten, und dürfen nach oben berogter Verfügung auch jetzt nicht eingelassen werden.

Was übrigens den, oben sub Nro. 3 aufgeführten Kambrey und Kammertuch anbetrifft, so machen wir den Ämtern zur genauern Instruktion bemerklich; daß darunter nur ein feines leinenes Zeug von feiner und dichter Webung verstanden wird, welches nach ältern, und jetzt bestehenden Vorschriften einzuführen erlaubt ist.

Mit der Benennung von Kambrey oder vielmehr Kambrick wird aber gegenwärtig häufig ebenfalls ein baumwollenes Zeug belegt, welches auch sonst wohl unter dem Namen: baumwollener Battist oder baumwollener Bercan, auch Battist Musselin oder Battiste bekannt ist.

Dieses baumwollene Zeug darf aber so wenig, als andere baumwollene Zeuge ohne Paß, aus der Fremde eingelassen werden; es sey denn daß es in die Kategorie der oben ad I. aufgeführten, ihres geringen Gewichts von 1 oder $1\frac{1}{2}$ Loth a Quadrat- Elle wegen zu den einlassfähigen Waaren gehöre.

Hierauf haben sich die sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämter genauestens zu achten.

G. VIII. Decbr. 518. Oppeln, den 1. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

No. 8. Bekanntmachung, wegen der einzureichenden Vaccinations-Berichte und Tabellen pro 1816, ingleichen wegen der auch für das Jahr 1817 höhern Orts bewilligten Geld-Prämien für die verdienstlichsten Impf-Ärzte und Beförderer der Vaccination.

Sämmtliche Herren Kreis- und Stadt-Physici hiesigen Departements, werden aufgefodert, die vorschriftemäßigen Vaccinations-Berichte und Tabellen für das Jahr 1816, ohne den geringsten Verzug an die unterzeichnete Königl. Regierung einzusenden, um danach das höhern Orts einzureichende Generale bald anfertigen zu können.

Von Seiten des Königl. hohen Ministerii dürfen auch für das abgegangene Jahr an diejenigen Prämien bewilliget werden, welche sich in dieser für die Menschheit und den Staat so wichtigen Angelegenheit, ausgezeichnet haben.

Um aber Ansprüche hierauf zu begründen, ist es für die Bewerber nicht hinreichend, die Zahl der Geimpften bloß summarisch anzugeben, sondern es wird erfordert, diese Impflisten in der Art anzufertigen, daß in denselben

- 1.) der Name, das Alter und der Wohnort des Geimpften angeführt,
- 2.) der Tag der Impfung und der, der Revision des Geimpften bemerkt,
- 3.) der Erfolg der Vaccination angegeben ist,
- 4.) ist zu bemerken, ob die Impfung unentgeltlich geschehen, oder eine Belohnung dafür angenommen worden?
- 5.) ob besondere Schwierigkeiten und Hindernisse bei und wegen der Impfung statt gefunden?

Die in vorstehender Art anzufertigende Impf-Listen müssen demnächst mit dem Atteste der Polizei-Obrigkeit des Orts der Geimpften beglaubigt werden, nämlich: daß

daß die in der Liste aufgeführte Anzahl der Kinder wirklich geimpft und am 8ten Tage nach der Impfung revidirt worden.

IX. 277. Decbr. Oppeln, den 2. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 9. Bekanntmachung wegen der im Großherzogthum Posen errichteten zweiten Quarantaine-Anstalt beim Vorwerk Podzumce, im Ostrezjowschen Kreise.

Im 29. Stück des Amtsblatts, Nro. 1816 pag. 339. Nro. 221 ist bereits bekannt gemacht:

daß im Großherzogthum Posen, zu Boguslawice, bey Pleßew eine Quarantaine-Anstalt errichtet worden.

Gegenwärtig ist, nach einem Schreiben der Königl. Regierung zu Posen vom 26. Nov. v. J. eine zweite Anstalt der Art, im Ostrezjowschen Kreise, bei dem Vorwerk Podzumce, unmittelbar der im gegenwärtigen Königreich Pohlen belegenen Stadt Wieruszew gegenüber, unweit der großen Landstraße welche von dieser Stadt über Kempen nach Schlessien führt, errichtet worden.

Das mit dem Brenneisen dieser beiden Quarantaine-Anstalten, wovon die Figur desjenigen, dessen man sich bei der zuletzt errichteten Anstalt bedient, nachträglich näher bekannt gemacht werden soll, bezeichnete podolische und pohlische Rindvieh kann hiernach auch in das hiesige Departement, ohne weitere Quarantaine-Gefälle zu entrichten oder einer nochmaligen Quarantaine unterworfen zu werden, sobald sich die Eigenthümer der Heerden mit den geordneten Gesundheits-Acten legitimiren, eingelassen werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieser Einlaß nur alsdann geschehen darf, wenn das im 35. Stück dieses Amtsblatts pro 1816 pag. 409 Nro. 271 ergangene Verbot alles Einlaßes des podolischen Rindviehes, wieder aufgehoben seyn wird.

Außer den genannten beiden Quarantaine-Anstalten zu Boguslawice und Podzumce sind im Großherzogthum Posen noch 4 besondere Einlaß-Orte für die Schaafe und das Schwarzvieh bestimmt.

Diese

Diese sind:

- 1.) im Strzeszowschen Kreise, das Zoll-Amt Grabow,
- 2.) im Adelnauer Kreise, das Neben-Zollamt Kirchendorff (Koscielnowies.)
- 3.) im Peisernschen Kreise, das Zollamt Peisern und
- 4.) das Zollamt Slapce, im nemlichen Kreise.

Dem Publico und den Behörden wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

IX. Decbr. c. 270. Oppeln, den 2. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 10. Bekanntmachung, betrifft die zeither bey dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin zum Verkauf bereit gehaltenen, schon abgeschafften gestempelten Wechsel-Formulare.

Im 5ten Stücke des vorjährigen Amtsblatts ist Nro. 31 Seite 74 und 75 bekannt gemacht worden, wie des Königs Majestät durch den Allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 31. März v. J. festzusetzen geruhet haben:

daß die zeither beim Haupt-Stempel-Magazin in Berlin zum Verkauf bereit gehaltenen gestempelten Wechsel-Formulare für die Folge ganz abgeschafft werden sollen, so daß die Kaufleute hinführo nur ihre eigenen Formulare zu Wechsell, Assignationen ic. zu brauchen und solche, nach den für diesen Fall bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur Stempelung darzubringen haben.

Das Hohe Finanz-Ministerium hat aber wahrgenommen, daß sich das Publicum jener bereits abgeschafften Formulare demohngeachtet mitunter noch bedient, und deshalb jezt eine endliche Frist bis zum 1. Februar d. J. bestimmt, bis zu welchem nur noch die bey Privatleuten vorhandenen Formulare dieser Art, zur Erstattung bey der unterzeichneten Regierung liquidirt und eingereicht werden können, und nach welcher Frist diejenigen Wechsel, die etwa später noch, der Allerhöchsten Festsetzung entgegen, auf diese Formulare ausgestellt worden seyn sollten, gleich den ungestempelten behandelt und in Anspruch genommen werden sollen.

Dem

Dem Publico und besonders der Kaufmannschaft wird dies bekannt gemacht, um diese endliche Frist zu benutzen und sich vor Schaden zu hüten.

I. 2. Januar. Oppeln, den 3. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 11. Bekanntmachung, wegen der Vergütung des Vorspanns für Russische Truppen und Französische Kriegs-Gefangene.

Der an Kaiserl. Russische Truppen seit dem 1. April c. geleistete Vorspann wird mit 2 ggr. pro Pferd und Meile, der an französische Kriegs-Gefangene seit dem 1ten Juny c. geleistete, oder bis 1ten October 1817. noch zu leistende Vorspann wird mit 6 Ggr. pro Pferd und Meile vergütigt.

Indem wir den Königl. Landrätlichen Officiis dieses bekannt machen, weisen wir sie an, die Liquidationen, wenn dergleichen Leistungen vorgekommen sind oder vorkommen sollten, darnach anzulegen.

III. No. 883. Decbr. c. Oppeln, den 4. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 12. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Gebühren für die besoldeten Kreis- und Stadt-Physiker und Kreis-Chirurgen bei den Official-Geschäften.

Wegen der Gebühren für die besoldeten Kreis- und Stadt-Physiker und Kreis-Chirurgen ist durch ein hohes Ministerial-Rescript vom 8. Octbr. an. pr. folgendes bestimmt worden.

Es ist eine allgemeine und besonders auch bei Criminal-Fällen bisher angewandte Regel, daß ein besoldeter Offiziant für die in seinem Wohnorte vorgenommenen Official-Geschäfte keine Diäten liquidiren kann, als welche blos für eine Entschädigung für den durch die Entfernung von der Heimat erwachsenden größern Aufwand zu achten sind.

Gebühren können in der Regel nur von vermögenden Privat-Personen, die solche caustren, nicht aber aus öffentlichen Fonds mit Einschluß der Communal-Fonds und Privat-Jurisdiction-Fonds an besoldete Officianten bezahlt werden. In den Fällen aber, wo den Privat-Personen nach Vorschrift der Geseze von den Gerichten Befreiung von Stempeln und Sporteln zugestanden werden muß, können auch die besoldeten Physici und besoldeten gerichtlichen Wundärzte von denselben keine Gebühren verlangen, noch sich deswegen an die vorgedachten öffentlichen Cassen regressiren. Sollten aber dergleichen Amtsgeschäfte Reisen nöthig machen, so müssen die subsidiarisch für die Untersuchungs-Kosten, verpflichteten Cassen allerdings auch in diesen Armen-Sachen die Diäten und sonstigen baaren Auslagen, wehin auch insbesondere die Fuhrkosten zu rechnen sind. Auch die bei Ausübung ihrer Funktionen in loco erweislich verwendeten baaren Auslagen z. E. auf chemische Untersuchungen verwendete Kosten ic. müssen erstattet werden. Unbesoldeten Aerzten müssen jedoch auch in Armensachen jedesmal die in der Medizinal-Taxe V. sub No. 2. 3. 4. 5. normirten Sätze aus dem zur Tragung der Untersuchungs-Kosten subsidiarisch verpflichteten Fonds bezahlt werden, welche Grundsätze übrigens auch schon klar aus No. 5. §. 4. der Criminal-Ordnung von 1805 Seite 254. angehängten allgemeinen Anmerkung hervorgehen.

Daß die Gerichte ohne Noth sich an unbesoldete Aerzte wenden und dadurch die Jurisdiction-Kosten besagter Fonds vermehren werden, ist deshalb nicht zu vermuthen, weil § 147. der Criminal-Ordnung die Gerichte in der Regel an Physicos verweist. Sollte indessen wieder Vermuthen hierunter von den Gerichten gefehlt werden, so werden solche deshalb von uns um Remedur ersucht werden. Was die Fragen betrifft, ob der Physikus verpflichtet ist:

a) körperliche und geistige Untersuchungen z. B. bei Inquisiten hinsichtlich ihres Gesundheits-Zustandes, bei Geisteskranken hinsichtlich ihres Gemüthszustandes, wenn Unvermögen vorhanden ist, ex officio zu verrichten, und in casu quod non aus welchen Fonds die Gebühren bezahlt werden sollen.

b) arme Gefangene, Bagabonden, Inquisiten ic. wenn sie krank sind, umsonst zu behandeln; so müssen auch in den ad a, gedachten Fällen die vorstehend entwickelten Grundsätze überall statt finden, wobei es sich von selbst ergeben wird, unter welchen Umständen statt des Malefiz-Fonds die Armen-Fonds eintreten müssen.

ad b. aber ist es keinem Bedenken unterworfen, daß wo nicht besondere Gefängniß- oder Armen-Aerzte bestellt sind, der besoldete Physikus und Chirurgus arme Gefangene und Vagabonden am Wohnorte ex officio behandeln muß. Sollten in einzelnen Fällen dadurch besondere erhebliche Mühwaltungen für die Physiker entstehen, so wird deshalb auf eine extraordinäre Gratifikation nach den Umständen angetragen werden.

Oppeln, den 11. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln.

Monitorium wegen baldiger Einsendung der noch rückständigen Kirchen-Rechnungen.

Eine beträchtliche Anzahl Kirchen-Rechnungen sind bis jetzt noch nicht zur Revision eingegangen. Wir fordern daher die Herren Erzpriester und Superintenden-ten hiermit auf, die noch rückständigen Rechnungen binnen 6 Wochen obsehl-
bar einzureichen.

Von den Kirchen Königlichen Patronats sind die Rechnungen vollständig, von den Kirchen Privat-Patronats und den Foundationen aber, nur nach dem vorgeschriebenen Schema extractweise einzusenden.

XI. Decbr. 116. Oppeln, den 2. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistorii für Schlesien zu Breslau.

Nro. 1. Bekanntmachung, betreffend Candidaten der Gottesgelahrtheit, welche wählbar zu einem geistlichen Amte geworden sind, u. s. w.

Nachstehende Candidaten der Gottesgelahrtheit haben nach der mit ihnen vorgenommenen Prüfung, Zeugnisse über ihre Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten:

Johann Gottlieb Börner zu Schwerta bei Marklissa in der Ober-Lausitz.
Georg Friedrich Werwerk in Breslau.

Heinrich Julius Gottreu Schwarts zu Sarawerge Neumarkischen Kreises.
Das Zeugniß über ihre pro vena concionandi bestandene Prüfung aber,
haben erhalten,

die Candidaten Quint und Eduard in Breslau.

S. C. V. 1031. Decbr. Breslau, den 21. Decbr. 1816.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Thor-Visitator Juraschek zu Ratibor ist vom 1. Januar c. an in Ru-
bestand versetzt worden.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 2.

der Königl. Oppeln'schen Regierung.

Nro. 2.

Oppeln, den 14. Januar 1817.

Auction's-Anzeige.

Dem Publico wird hlerdurch bekannt gemacht, daß der Mobilair-Nachlaß des hieselbst verstorbenen Guts Besizers und Arrendators Franz Anders, bestehend in Silberzeug, Gläsern, Kupfer, Meubles, Hausrath'schaften, Kleidungsstücken, Kettenzeug, Wäsche etc. an den Meistbleihenden öffentlich veräußert werden soll, und daß hierzu ein Termin auf den 28. Januar 1817 früh um 9 Uhr und die darauf folgenden Tage, auf dem hiesigen Rathhause ansteht.

Kauflustige werden daher zu diesem Termine hlerdurch mit dem Heißigen vorgeladen, daß der Best. und Meistbleihende den Zuschlag der erstandenen Sache gegen gleichbaare Bezahlung zu gewärtigen hat.

Krapptz, den 29. Decbr. 1816.

Das Königl. Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Schluß der Auseinandersetzung der Walthasar Rablert'schen Erben, und Befriedigung sämmtlicher Verlassenschafts-Gläubiger, wird auf den Antrag der Ersteren, die sub No. 1 zu Muzsorge Neißer Kreises gelegene, unterm 18. October 1816 auf 700 rthl. 25 sgl. 6 dr. Contr. gerichtlich abgeschätzte Freigärtnerstelle, in dem auf den 10. Februar 1817 Vormittags um 9 Uhr vor dem Commisario Herrn Justiz-Rath v. Wittich angesetzten Licitations-Termin an den Meistbleihenden verkauft werden; weshalb Kauflustige aufgefordert werden, in diesem Termine allhier zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag unter Einwilligung der Ex-trahenten, an den Meistbleihenden zu gewärtigen.

All-origens kann die Taxe in der hiesigen Registratur in den gesetzlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Neiße, den 25. October 1816.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

Zur Subhastation des zu Kotschanowitz belegenen, auf 57 Rthlr. Courant abgeschätzten Waldläufer-Hauses, nebst 69 □ R. Haus, Hof- und Garten-Grund, steht ein peremptorischer Licitationstermin auf den 11ten Februar 1817 in der Gerichtsstube zu Neuhoß an. Kaufsüchtige werden zu demselben hiermit eingeladen, und hat der Bestbietende demnächst den Zuschlag nach Eingang der zuvor einzuholenden Genehmigung der Königl. Hochpreißl. Regierung zu Duppeln zu gewärtigen.

Die ausgenommene Taxe nebst dem Vermessungs-Register und den Licitationstermin-Bedingungen können zu jeder Zeit in der hiesigen Domänen-Amts-Registratur nachgesehen werden.
Neuhoß, den 14ten November 1816.

Königl. Justiz-Amt Neuhoß.

Subhastation.

Da die den Catharina Hochgeladenschen Erben gehörigen, bei hiesiger Stadt belegenen Gründe, bestehend in 10 Scheffel Ackerland und einer Wiese, welche 4 große Fuder Heu erträgt, auf Verlangen jener Erben an den Best- und Meistbietenden verkauft werden sollen, und der Veräußerungs-Termin auf den 10ten Februar k. J. Vormittag um 10 Uhr angesetzt worden ist; so wird solches, und, daß nach der zu jeder Zeit bei uns zu inspicirenden Taxe der Werth auf 759 Rthlr. 4 Ggr. Courant ausgemittelt worden, den Kaufsüchtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß vor der Uebergabe die Zahlung baar in Courant erfolgen muß.
Cosel, den 20sten Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Licitations-Anzeige.

Zum Gebrauch beim hiesigen Königlichen Fortifications-Bau, wird eine Quantität Kiefern Bauhölzer, nemlich 284 Stämme theils Schwelens Balken- und Niegel desgleichen 22 $\frac{1}{2}$ Schock Kiefern Bohlen von 4, 3 und 2 Zoll Stärke den 30. Januar 1817 Vormittags um 10 Uhr an den Mindestfordernden zur baldmöglichsten Lieferung im hiesigen Kreis-Stener-Amt ausgedoten werden.

Der Cautionsfähige Mindestfordernde hat nach höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.
Cosel, den 22. December 1816.

Königliche Coseler Fortification.

Bekanntmachung.

Ad instantiam der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich zu dem hiesigen vacanten Stadt-Syndicus Posten, mit welchem ein Salarien-Fixum von jährlich 498 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Courant verbunden ist, bis Ende Januar 1817 qualifizierte Kompetenten alibi melden können, sich aber zugleich über ihre Wahl und Präsentations-Fähigkeit ausweisen mögen.

Goldberg, den 27. Decbr. 1816.

Der Magistrat.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Ggr. Courant.